

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)758

Vol. 1978/0276

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

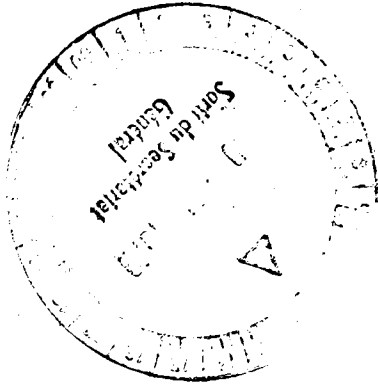
In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 758 endg.

Brüssel, den 4 Januar 1979.



Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Internationalen Entwicklungsgesellschaft andererseits durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

ABSCHLUSS DES ABKOMMENS

EWG-IDA

DURCH DIE GEMEINSCHAFT

- Begründung -

1. Am 2. Mai 1978 wurde ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Internationalen Entwicklungsgesellschaft andererseits über die Verwaltung des Beitrags der Gemeinschaft zu der Sonderaktion der KIWZ (385 Millionen Dollar) unterzeichnet.
2. In Titel V Artikel 1 des Abkommens ist vorgesehen, daß dieses Abkommen von den Mitgliedstaaten und von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach den jeweils geltenden Verfahren ratifiziert werden muß. In Titel V Artikel 2 ist ferner vorgesehen, daß die Regierung jedes Mitgliedstaats dem Generalsekretariat des Rates den Abschluß dieser Verfahren notifiziert und daß das Generalsekretariat diese Notifizierungen sowie eine Notifizierung des Abschlusses des Abkommens durch die Gemeinschaft der IDA übermittelt.
3. Nach Maßgabe dieser Artikel haben acht Mitgliedstaaten das Abkommen ratifiziert und die Ratifizierung dem Generalsekretariat des Rates notifiziert. Der Abschluß dieser Verfahren durch Italien steht kurz bevor.
4. Unter diesen Umständen scheint es notwendig, so bald wie möglich zum Abschluß des Abkommens durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zu schreiten, damit das

Generalsekretariat des Rates seine Verpflichtungen aufgrund des Abkommens erfüllen kann.

5. Die Kommission schlägt daher dem Rat vor, den beiliegenden Beschluß anzunehmen.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates

betreffend den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Internationalen Entwicklungsgesellschaft andererseits durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft das am 2. Mai 1978 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Internationalen Entwicklungsgesellschaft andererseits zu schließen hat -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Internationalen Entwicklungsgesellschaft andererseits wird im Namen der Gemeinschaft gebilligt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Die Notifizierung der Billigung des Abkommens durch die Gemeinschaft erfolgt nach Titel V Artikel 2 dieses Abkommens (1).

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

- (1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.